

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1993/5/25 5Ob14/93  
(5Ob15/93), 5Ob2091/96b,  
5Ob143/09d (5Ob144/09a),  
5Ob111/11a, 5Ob147/11w,**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1993

## Norm

MRG §24 Abs2

## Rechtssatz

Die Sonderstellung der Grünanlagen eines Hauses lässt es durchaus gerechtfertigt erscheinen, die Beteiligung der Mieter an den Kosten der gärtnerischen Betreuung nicht von der Voraussetzung abhängig zu machen, dass den Mietern auf Grund des Mietvertrages oder einer anderen Vereinbarung "Benützungrechte" zustehen. Der Nutzen einer Grünfläche kann nämlich auch allein darin bestehen, dass sie den Mietern die Annehmlichkeiten einer gefälligen Umgebung, einer schöneren Aussicht oder besseren Luft verschaffen. Ob ihnen auch das Recht zusteht, die Grünflächen zu betreten und sie - gleich einem eigenen Garten - für Erholungszwecke oder gar Ertragszwecke zu nutzen, ist nicht entscheidend. Es handelt sich um eine Gemeinschaftseinrichtung besonderer Art, bei der es in der Regel weder notwendig noch üblich ist, besondere Vereinbarungen über die Benützung zu treffen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 14/93  
Entscheidungstext OGH 25.05.1993 5 Ob 14/93  
Veröff: SZ 66/67
- 5 Ob 2091/96b  
Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2091/96b
- 5 Ob 143/09d  
Entscheidungstext OGH 01.09.2009 5 Ob 143/09d  
Vgl auch; Beisatz: Bei Grünanlagen ist der Begriff „Betrieb" als Betreuung im Sinn ihrer laufenden Pflege zu verstehen. Auf diese Art ist die Abgrenzung zwischen Betriebs- und Erhaltungsaufwand vorzunehmen. (T1)
- 5 Ob 111/11a  
Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 111/11a  
Vgl auch; Beisatz: Erhaltung des Baumbestands nach dem Wiener BaumschutzG nicht jedenfalls überwältzbar. (T2); Bem: Errichtung eines Baumkatasters. (T3)
- 5 Ob 147/11w  
Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 147/11w  
Vgl auch; Beis wie T2; Bem wie T3
- 5 Ob 160/11g  
Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 160/11g  
Vgl auch; Beis wie T2; Bem wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070313

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)